

## NACHRUF

Die Stadt Eggesin und das Amt „Am Stettiner Haff“ trauern um

### INGE BOCKLAGE

die am 28. März 2021 im Alter von 64 Jahren verstorben ist.

Sie hat sich viele Jahre für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde Altwarp engagiert.  
Für diese ehrenamtliche Tätigkeit danken wir der Verstorbenen.

Wir werden Inge Bocklage als engagierten Menschen in Erinnerung behalten  
und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme und Mitgefühl gelten ihrer Familie.

Im Namen der Stadtvertretung und des Amtsausschusses

**Dietmar Jesse**  
Bürgermeister

**Gerhard Seike**  
Amtsvorsteher

Eggesin, im April 2021

## Bekanntmachung der Stadt Eggesin

### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 11.03.2021 den Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin in im nachstehenden Plan gekennzeichnet. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 – 12.00 Uhr

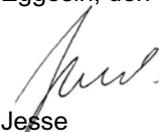
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, den 08.04.2021

  
Jesse  
Bürgermeister



Geltungsbereich:

